

Schiedsrichterordnung des Thüringer Tischtennis-Verbands e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Allgemeines	1
2. Gliederung	1
2.1 Verband	1
2.2 Bezirke	2
2.3 Kreisfachverbände	2
3. Schiedsrichter-Qualifikation	2
4. Aufgaben	2
4.1 Aufgaben des VSRA	2
4.2 Aufgaben der BSRO	3
4.3 Aufgaben der KSRW	3
5. Schiedsrichtereinsatz	3
5.1 Grundlagen des Schiedsrichtereinsatzes	3
5.2 Mögliche Schiedsrichtereinsätze	3
5.3 Nominierung von Schiedsrichtereinsätzen	3
5.4 Schiedsrichterkleidung	4
6. Lehr- und Prüfungsordnung	4
7. Schiedsrichterlizenzen	4
7.1 Grundlagen der Schiedsrichterlizenz	4
7.2 Schiedsrichterfortbildung	4
7.3 Verlust der Schiedsrichterlizenz	5
8. Kostenerstattung	5
9. Strafbestimmungen	5
10. Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeines

(1) Die Schiedsrichterordnung ist eine Rahmenordnung, deren Zweck es ist, einheitliche Richtlinien für den Schiedsrichtereinsatz bei Einzel- und Mannschaftswettbewerben auf der Ebene des TTTV zu schaffen.

(2) Die Schiedsrichterordnung ist der Satzung des TTTV als Anhang zugeordnet und für alle Verbandsmitglieder bindend.

2. Gliederung

2.1 Verband

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) besteht aus dem Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) des TTTV als Vorsitzendem und 4 Beisitzern. Darin sollten alle 3 bestehenden Spielbezirke vertreten sein.

(2) Die Amtsinhaber müssen wenigstens die Qualifikation als Verbandsschiedsrichter (VSR) besitzen. Kompetenz und Aufgabenverteilung innerhalb des VSRA regelt dieser selbständig.

2.2 Bezirke

(1) Durch die Vorsitzenden bzw. Sportwarte der Bezirke ist ein Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO) zu benennen. Ihm obliegt die Organisation und Sicherstellung des Schiedsrichterwesens im Spielbezirk.

2.3 Kreisverbände

(1) Durch die Vorsitzenden der Kreisverbände ist der Kreisschiedsrichterwart (KSRW) zu benennen. Die Qualifikation als VSR ist für diese Funktion erforderlich. Ihm obliegt die Organisation und Sicherstellung des Schiedsrichterwesens im Kreisverband.

3. Schiedsrichter-Qualifikation

(1) Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer eine Prüfung nach den Vorschriften des DTTB bzw. des TTTV mit Erfolg abgelegt hat und im Besitz einer SR-Lizenz ist.

(2) Arten der Schiedsrichterqualifikation sind:

- Internationaler Schiedsrichter (ITTF-SR) ist, wer als DTTB-SR eine entsprechende SR-Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt hat.
- Bundesschiedsrichter (DTTB-SR) ist, wer eine entsprechende SR-Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt hat.
- Verbandsschiedsrichter (VSR) ist, wer seit zwei Jahren KSR, mindestens 16 Jahre alt ist und die Prüfung zum VSR mit Erfolg abgelegt hat.
- Kreisschiedsrichter (KSR) ist, wer an einem KSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Er/sie muss mindestens 13 Jahre alt sein. Eine Vereinszugehörigkeit wird vorausgesetzt.

4. Aufgaben

4.1 Aufgaben des VSRA

(1) Der VSRA regelt die Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen in eigener Zuständigkeit. Für die zu treffenden Maßnahmen trägt er die volle Entscheidungskompetenz. Der VSRA arbeitet eng mit den KSRW zusammen.

(2) Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- Einsatz von Schiedsrichtern auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB gesondert geregelt,
- Einsatz von Schiedsrichtern auf Regionalebene, soweit nicht vom Regionalverband Südwest gesondert geregelt,
- Einsatz von Schiedsrichtern auf Landesebene,
- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern,
- Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen,
- Auswahl und Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum DTTB-SR,
- Überwachung einheitlicher Regelanwendung auf Verbandsebene,
- Überwachung der Einhaltung der Durchführungsbestimmungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe,

- Kommunikation mit SR-Organisationen außerhalb des TTTV,
- Erarbeiten von Richtlinien für die Schiedsrichterarbeit.

4.2 Aufgaben der BSRO

(1) Die BSRO haben die Aufgabe, alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene zu regeln, insbesondere den Einsatz von OSR und SR zu allen den Bezirk betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaften, soweit nicht vom VSRA geregelt.

4.3 Aufgaben der KSRW

(1) Die KSRW haben die Aufgabe, alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zu regeln. Dazu zählen u.a.:

- Einsatz von OSR und SR zu allen den Kreis betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaften, soweit nicht vom VSRA geregelt,
- Aus- und Fortbildung von KSR,
- Auswahl und Nominierung geeigneter KSR für die Ausbildung zum VSR,
- Unterstützung des VSRA in allen den Bereich Schiedsrichterwesen betreffenden Aufgabenstellungen/Angelegenheiten

5. Schiedsrichtereinsatz

5.1 Grundlagen des Schiedsrichtereinsatzes

(1) Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach den Regeln und den jeweils zutreffenden Ordnungen der ITTF, des DTTB, des SWTTV und des TTTV zu richten.

5.2 Mögliche Schiedsrichtereinsätze

(1) Schiedsrichter können eingesetzt werden als:

- Oberschiedsrichter (OSR)
- Schiedsrichtereinsatzleiter bei Großveranstaltungen (SRE)
- Schiedsrichter am Tisch (SR)
- Schiedsrichterassistent (Linienrichter, Aufschlagrichter, Zeitnehmer, Schlagzähler und Zählgerätebediener)

5.3 Nominierung zu Schiedsrichtereinsätzen

(1) Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich:

- auf Verbandsebene vom VSRA
- auf Bezirksebene vom BSRO
- auf Kreisebene vom KSRW

(2) Der Einsatz der OSR für die Mannschaftsspiele der Regional- und Oberliga erfolgt durch den BSRO, in dessen Spielbezirk die Veranstaltung stattfindet.

(3) Die eingesetzten OSR müssen vor Beginn des Spieljahres in einem Einsatzplan mit Angabe der Wohnanschrift benannt werden, der allen Schiedsrichtern und Vereinen vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben ist.

(4) Ist eine Schiedsrichternominierung entgegen Abs. 3 vor Saisonbeginn nicht möglich, weil die genauen Austragungstermine oder -orte noch nicht feststehen, so hat die Nominierung unverzüglich nach Veröffentlichung der Ausschreibung der Veranstaltung zu erfolgen. Sie ist den nominierten Schiedsrichtern und ihren Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

5.4 Schiedsrichterkleidung

(1) Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Ein als Oberschiedsrichter eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das bundeseinheitliche Schild „OSR“ deutlich sichtbar zu tragen.

(2) Die einheitliche Schiedsrichterkleidung des TTTV besteht aus:

- Turnschuhen,
- langer grauer Hose,
- schwarzes Hemd mit langen Ärmeln,
- SR-Wappen des TTTV.

6. Lehr- und Prüfungsordnung

(1) Träger der Lehrtätigkeit im Bereich des Schiedsrichterwesens des TTTV ist der VSRA. Die Lehrtätigkeit basiert inhaltlich auf den vom SRA des DTTB erlassenen Bestimmungen.

(2) Lehrgänge mit Prüfung zum VSR werden vom VSRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des DTTB vom VSRA festgelegt. Dem Prüfungsausschuss müssen der VSRO und mindestens ein weiteres Mitglied des VSRA angehören.

(3) Lehrgänge zum KSR werden von den zuständigen KSRW durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden vom VSRA verbandseinheitlich festgelegt. Dem aus zwei Personen bestehenden Prüfungsausschuss muss der zuständige BSRO oder ein Mitglied des VSRA angehören.

(4) Jährlich werden Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltungen für Verbandsschiedsrichter durchgeführt. Das Lehrgangsangebot wird im Terminplan des TTTV veröffentlicht.

7. Schiedsrichterlizenzen

7.1 Grundlagen der Schiedsrichterlizenz

(1) Teilnehmer, die einen Lehrgang zum VSR oder KSR absolviert haben, und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit bereit erklären, erhalten einen SR-Ausweis, in dem die SR-Lizenz eingetragen wird. Der Ausweis ist Eigentum des TTTV und verbleibt während der aktiven SR-Tätigkeit beim Inhaber. Die Erstlizenz ist drei Jahre gültig.

(2) Der SR kann nur für einen Verein seine SR-Tätigkeit ausüben. Der/Die SR ist/sind zu Beginn eines Spieljahres auf dem VMMB aufzuführen. Für den SR-Einsatz im Spieljahr gilt der Zeitraum 01.07. bis 30.06., auch bei zwischenzeitlichen Vereinswechsel zum 01.01. (ausgenommen bei einem Wechsel zu einem anderen Landesverband).

(3) Der Verein ist verpflichtet, den Kontakt mit dem auf dem VMMD benannten SR zu pflegen, um die ordnungsgemäße Pflichterfüllung bei der SR-Gestellung sicher zu stellen.

7.2 Schiedsrichterfortbildung

(1) Alle Schiedsrichter im TTTV sind verpflichtet, alle drei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Sie sind ebenfalls verpflichtet, mindestens jährlich dreimal nach entsprechender Aufforderung an einer Veranstaltung als Oberschiedsrichter oder SR mitzuwirken.

(2) Wird die Teilnahme an einer der Lizenzverlängerung dienlichen Fortbildungsmaßnahme versäumt, so ruht die SR-Lizenz. Der Schiedsrichter verliert während dieser Zeit seine Einsatzmöglichkeit. Ruht eine SR-Lizenz länger als ein Jahr, so erlischt die Lizenz endgültig.

7.3 Verlust der Schiedsrichterlizenz

(1) Eine SR-Lizenz kann vom Inhaber jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(2) Der VSRA ist bei einstimmiger Beschlussfassung berechtigt, eine SR-Lizenz aus wichtigen Gründen abzuerkennen oder mit der Auflage einer Fortbildung vorübergehend außer Kraft zu setzen. Gründe hierfür können sein:

- fehlende Bereitschaft, Schiedsrichtereinsätze zu erfüllen,
- mehrmaliges Versäumen eines geplanten Einsatzes,
- mehrmaliges, grob fehlerhaftes und inkompetentes Auftreten als OSR,
- Verhalten, welches das Ansehen des SR-Wesens, des TTTV oder des Tischtennisportes schädigt.

8. Kostenerstattung

(1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.

(2) Für einen durch die Schiedsrichterwarte bestellten Schiedsrichtereinsatz erhalten die SR Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des TTTV vom Ausrichter/Durchführenden der Veranstaltung erstattet.

9. Strafbestimmungen

(1) Nimmt ein SR einen Einsatz trotz Kenntnis seiner Nominierung nicht wahr, wird er unter Haftung seines Vereins mit einer Strafgebühr nach Punkt 2.3 der Gebührenordnung belegt.

(2) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können gem. Nr. 19 der Rechts- und Strafordnung geahndet werden.

10. Schlussbestimmungen

(1) Der VSRA ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen und ergänzende Definitionen in eigenen „Richtlinien für SR im TTTV“ zu erarbeiten. Diese gelten als Anhang zur Schiedsrichterordnung und sind nach Bestätigung durch den Vorstand für alle Verbandsmitglieder bindend.

(2) Die vorliegende Fassung der SRO des TTTV tritt am 02. Juli 2005 in Kraft. Sie berücksichtigt die zuletzt vom ordentlichen Verbandstag am 02.07.2005 beschlossenen Änderungen.